



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0112-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 22. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 2016 unter der **Nr. 11386/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die, insbesondere private, Dienstwagennutzung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es einen Dienstwagenpool in Ihrem Ministerium, der von den Berechtigten flexibel genutzt werden kann?*

Ja, es gibt einen Dienstwagenpool.

Zu Frage 2:

- *Ist Ihr Dienstwagen Teil dieses Pools?*

Nein.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Kilometer wurden mit Ihrem Dienstwagen in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils zurückgelegt?*

Fahrzeug	2013	2014	2015	2016
<b>Audi-A6*</b> 22.01.2008 - 04.03.2014	20.647			
<b>Opel-Ampera *</b> 30.01.2013 - 30.04.2015	8.952			
<b>BMW-740d</b> 04.03.2014 - 23.10.2014		35.000		
<b>BMW-740d</b> 20.10.2014 - 22.02.2015			32.565 2014/2015	
<b>BMW-740d</b> 22.01.2015 - 10.08.2015			60.000	
<b>Audi-A8</b> 16.09.2015 - 07.06.2016				60.000 2015/2016
<b>BMW-730d</b> ab 07.06.2016				37.000
<b>VW-E-Golf **</b> ab 27.04.2016				3.504

\*) tlw. Ministerauto – dann Hausauto bmvit

\*\*) steht auch den MitarbeiterInnen des bmvit zur Verfügung

#### Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Werden für die Dienstwagen Ihres Ministeriums Fahrtenbücher geführt?*
- *Falls nur für einen Teil der Dienstwagen Fahrtenbücher geführt werden: Für welche?*
- *Besteht für Ihren Dienstwagen eine Ausnahme von der gemäß §2 der Fahrtenbuchverordnung (FahrtbV) geltenden Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Zutreffendenfalls bitte um Angabe der konkreten Bestimmung aus § 8 Abs. 1 oder 2 der FahrtbV bzw. einer eventuellen anderweitigen Grundlage.*

Aufgrund der Rechtsvorschrift für Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes werden entsprechende Fahrtenbücher geführt (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008185>)

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Wenn nein: Wie viele der mit Ihrem Dienstwagen zurückgelegten Kilometer dienten im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016 jeweils privaten Zwecken?
- Nehmen Sie bei Privatfahrten mit dem Dienstwagen die Dienste des Chauffeurs in Anspruch?
- Werden die Tankrechnungen auch bei Privatfahrten vom Ministerium bezahlt?
- Wenn ja, warum, wenn nein, auf welcher Basis erfolgt die mengenmäßige Zuschneidung dienstlich/privat?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Leisten Sie für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag gem. § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz?
- Wenn ja, welchem Prozentsatz des Anschaffungswerts des jeweiligen Dienstwagens entspricht dieser Beitrag?

Diese Fragen fallen in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 12:

- Wie ist inhaltlich im Einzelnen zu rechtfertigen, dass für die Benützung der Dienstwagen von BundesministerInnen infolge § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz ein deutlich tiefer gedeckelter monatlicher Beitrag zu leisten ist als von dienstwagennutzenden „NormalbürgerInnen“?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung3, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- Welche von den „generellen Ausführungen zum Vollzug des § 9 des Bundesbezügegesetzes“ in 4634/AB XXV.GP des Bundeskanzlers abweichende Usancen, interne Regelungen o.ä. kommen in Ihrem Ressort im Einzelnen zum Tragen?
- Im Rahmen dieser „generellen Ausführung“ wird unter anderem argumentiert, dass die Zuständigkeit der uneingeschränkten Nutzung des Dienstwagens (also insbes. auch

*Privatnutzung) sich „auch daraus“ ergeben würde, dass rein dienstliche Verwendungen „etwa in landesrechtlichen Regelungen“ immer ausdrücklich normiert“ seien. Haben Sie Vorschläge für eine entsprechende bundesrechtliche Regelung entwickelt?*

- *Welche Linie verfolgen Sie im Hinblick auf den offensichtlich möglichen und in einzelnen Ressorts auch bereits gelegten Verzicht von MinisterInnen und ggfs. StaatssekretärInnen auf die Privatnutzung des Dienstwagens und welche Aktivitäten a) haben Sie diesbezüglich wann im Einzelnen gesetzt, b) planen Sie bis wann im Einzelnen zu setzen?*

Die Nutzung des Dienstwagens erfolgt im Einklang mit den dienstlichen Vorschriften.

Mag. Jörg Leichtfried

